

Die Synagogengemeinden in St. Goar und Oberwesel im 19. und 20. Jahrhundert

Spuren landjüdischen Gemeindelebens am Mittelrhein

von Doris Spormann

Wenn man über die Gegebenheiten in den Synagogenbezirken St. Goar und Oberwesel berichten will, beginnen die Schwierigkeiten bereits bei der Abgrenzung des Gebiets, auf das sich die Untersuchung bezieht. Dies hat seine Ursache darin, daß zwei sehr widersprüchliche Faktoren die Zuständigkeiten des Gemeindelebens bestimmen:

1) Da die staatliche Obrigkeit das religiöse Leben der jüdischen Gemeinden beaufsichtigt und reglementiert, werden die Zuständigkeiten einerseits durch die politischen Gegebenheiten beeinflußt und festgelegt;

2) da das Gemeindeleben von den sehr zerstreut lebenden jüdischen Familien organisiert und weitgehend auch finanziell getragen werden mußte, werden andererseits die Zuständigkeiten, die die religiöse Praxis ermöglichen, von äußeren Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten bestimmt, zumal die jüdische Gemeinde ohne hierarchische Strukturen auskommt.

Diese höchst unterschiedlichen Sachzwänge ergeben den Spannungsbogen, aus dem die verschiedenen Verbindungen und Zuständigkeiten erwachsen und in deren Wechselwirkungen sich die Geschichte der Gemeinden entwickelt.

I. Die durch staatlichen Einfluß begründeten Zuständigkeiten

Jahrhundertlang gehörten die jüdischen Familien von St. Goar und Werlau zur Grafschaft Katzenelnbogen. Nach dem Tod von Phillip dem Großmütigen (1567) und der damit verbundenen Erbteilung bestimmten die Herren der Niedergrafschaft Katzenelnbogen die Geschieke in St. Goar und Werlau. 1626 kam St. Goar an Hessen-Darmstadt, 1647 an Hessen-Kassel. Auch die hier gültigen Juden-

ordnungen, die früheste datiert von 1539, waren ebenso jenseits des Rheines rechtsverbindlich^{1,2}. Dies erklärt den Zusammenhalt mit den rechtsrheinischen Gebieten. Mitte des 18. Jahrhunderts wird den Juden der Niedergrafschaft Katzenelnbogen die Genehmigung erteilt, einen Rabbiner zu bestellen. Daraufhin wird 1754 Löb Josef aus Koblenz nach St. Goar berufen. Mit dem Sitz des Rabbiners wird St. Goar zum Mittelpunkt für die katzenelnbogische Judenschaft, denn dem Rabbiner oblag auch die Überwachung der jüdischen Gottesdienste und der Judenschulen in seinem Bezirk. Außerdem war er zuständig für die erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Juden³.

Dieser Zusammenhalt der niederkatzenelnbogischen Judenschaft mit den rechtsrheinischen Gebieten zerfiel, als die Franzosen 1794 die linksrheinischen Gebiete in Besitz nahmen. Der Geist der Französischen Revolution brachte den Juden den Status gleichberechtigter französischer Bürger. In St. Goar ist zwischen 1800 und 1804 Lazarus Wolff, ein St. Goarer jüdischer Abstammung, Bürgermeister. Emanuel Deutz, geb. 1763 in Koblenz, studierte an der Talmudschule in Mainz und kam dann als Rabbiner nach Koblenz. Zuvor wirkte er in Oberwesel, wo 1794 seine älteste Tochter Sara geboren wurde. 1807 wird er Mitglied des Großen Sanhedrin in Paris, bis 1842 ist er Großrabbiner des Zentralkonsistoriums der französischen Juden^{4,5}. Mit dem Dekret Napoleons vom 17. März 1808 erhalten die Juden eine Konsistorialverfassung. Damit war eine praktisch gleichberechtigte dritte Staatsreligion begründet. Am gleichen Tag verabschiedet Napoleon auch das als „infames Dekret“ bekannte Ausnahmegesetz, das angeblich der staatsbürgerlichen

Erziehung der Juden dienen sollte, in Wirklichkeit aber die Errungenschaften der Revolutionszeit auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit wieder einschränkte. Das Gesetz war zunächst auf 10 Jahre beschränkt, blieb jedoch in Rheinpreußen bis 1847 in Kraft. Die Königlich Preussische Regierung regelt die Verhältnisse der Juden durch Gesetz vom 23. Juli 1847 neu. Danach bleibt St. Goar Sitz der Synagogengemeinde, umfassend den landrätlichen Kreis gleichen Namens, ohne die Gemeinden Dommershausen und Niederfell. Die Synagogengemeinde St. Goar umfaßt

1) den Wahlbezirk Oberwesel mit den Ortschaften Oberwesel, Niederburg, Damscheid, St. Goar, Werlau, Biebersheim, Urbar, Utzenhain und Badenhard, 2) den Wahlbezirk Bacharach mit den Ortschaften Bacharach, Steeg, Perscheid, Niederheimbach und Oberheimbach, 3) den Wahlbezirk Boppard mit den Ortschaften Boppard, Brodenbach, Alken, Burgen, Oberfell, Beulich, Herschwiesen, Oberhirzenach, Niederhirzenach und Holzfeld⁶.

Der hier noch gesetzlich festgeschriebene Schwerpunkt in St. Goar verliert in den folgenden Jahrzehnten mehr und mehr an Bedeutung, weil St. Goar in der Vergangenheit seine Mittelpunktstellung nur durch den Zusammenhalt mit den rechtsrheinischen Gebieten behauptet hatte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschieben sich die Zuständigkeiten durch die praktischen Verhältnisse des religiösen Lebens zu Ungunsten von St. Goar. 1888 existiert bereits ein Statut für die Synagogengemeinde Oberwesel. Diese umfaßt die Gemeinden Oberwesel, Oberhirzenach, Perscheid und Werlau⁷. Der ehemalige

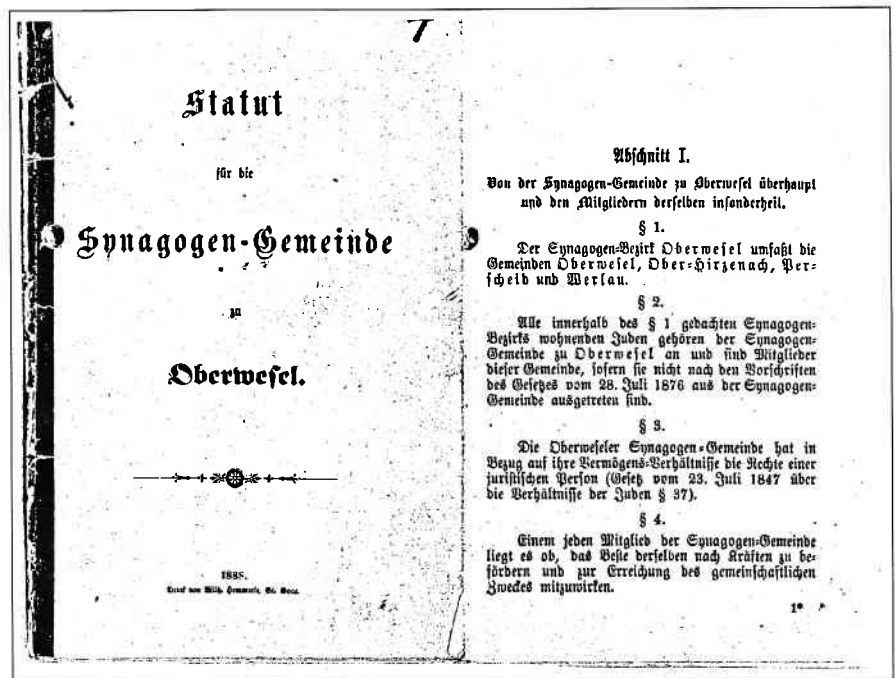
Wahlbezirk Boppard verselbständigt sich ebenfalls zur eigenen Synagogengemeinde, während Bacharach zunächst, ähnlich wie St. Goar ohne Anbindung bleibt. Damit stimmen die praktischen Verhältnisse und die gesetzliche Regelung nicht mehr überein.

II. Die durch die religiöse Praxis gewachsenen Zuständigkeiten

Die jüdischen Gemeinden in den mittelhheinischen Dörfern und Städten bestehen jeweils nur aus wenigen Familien. Entsprechend familiär und zufällig sind die Verbindungen zwischen den Judenschaften der einzelnen Orte, aus denen die israelitischen Kultusgemeinden entstehen. Diese „Kultusgemeinden“ sind Familien, die sich zusammenschließen, um aus eigenen Mitteln die Wahrung der Tradition zu sichern. Dazu muß vor Ort der Gottesdienst organisiert werden. So schließen sich jeweils einige Dörfer zum gemeinsamen Gottesdienst zusammen. Dafür braucht man einen Betsaal und die erforderliche Anzahl männlicher Gottesdienstteilnehmer um den Minjan (Minjan = Zahl, 10 erwachsene Männer, die die Gemeinde repräsentieren) sicherzustellen. Ebenso bemüht man sich, die Fußwege am Sabbat und den Feiertagen so kurz wie möglich zu halten. So kommt es, daß die Gottesdienstgemeinschaft der flexibelste Zusammenschluß ist.

Ein weiteres Bindeglied zwischen den Judenschaften einzelner Dörfer ist der gemeinsame Besitz eines Friedhofs. Dabei war der Rhein keine zwingende Grenze. Die Friedhöfe waren oft im gemeinsamen Besitz rechts- und linksrheinischer Orte: Auf dem 1016 qm großen Wellmicher Friedhof „Vor der Heumarktpforte“ wurden auch Holzfelder Juden beerdigt. Die israelitische Bruderschaftsgemeinde zu Bacharach unterhielt einen Friedhof in Kaub „Am Schloßberg“, von dem es 1904 heißt, daß er seit Menschengedenken nicht mehr benutzt und nach jüdischem Gesetz niemals veräußert werden darf. Er war nur 150 qm groß.

Um die Jahrhundertwende sind die jüdischen Familien Gerson und Oster aus Nochern, vier Familien Ackermann und die Familie Klee aus Weyer sowie die Juden von Lierschied zur „israelitischen Kultusgemeinde Nochern-Weyer-Lierschied“ zusammengefaßt. Die jüdischen Einwohner von Lierschied haben zunächst jedoch kein Benutzungsrecht am



Statut der Synagogengemeinde Oberwesel von 1888, LHA Koblenz, Best. 631-519

Friedhof in Nochern „Hinter dem weißen Stein“. Jedoch 1932 wird dort auch Jakob Grünebaum aus Lierschied begraben. Auf dem Friedhof in Nochern sind nur noch wenige alte Gräber erhalten. Wahrscheinlich bestand er schon vor dem Bornicher Friedhof, da 1681 zwei Juden aus St. Goarshausen in Nochern bestattet worden sein sollen⁸. Der Friedhof ist 2543 qm groß.

Der in der Gemarkung Bornich „Im Haushecker Wald“ gelegene jüdische Friedhof, der für die Juden aus Bornich, Bogel, St. Goarshausen, Welterod und Ruppertshofen (rechtsrheinisch) sowie für die linksrheinischen Orte St. Goar und Werlau als Begräbnisplatz diente, ist mit 3134 qm der bedeutendste und kulturhistorisch interessanteste Friedhof im Gebiet dieser Untersuchung. Vermutlich wurde er bald nach 1681 angelegt. Einer der älteren Grabsteine, gewidmet der anmutigen und redlichen Frau Beila, Gattin des Vorstehers Herz, weist das Jahr 1724 aus. Damit kann man als gesichert annehmen, daß die Friedhofsbenutzung in der Zeit begründet wurde, als die Niedergrafschaft Katzenelnbogen noch eine Einheit war, also bevor die linksrheinischen Gebiete 1794 französisch besetzt wurden. Dies deckt sich mit den Angaben über die St. Goarer Beerdigungsbruderschaft, die von jeher auf dem Bornicher Friedhof bestattete.^{8,9}

Die Juden von Hirzenach - ebenfalls nur wenige Familien - hatten einen eigenen, 700 qm großen Friedhof in der Holzfel-

der Gemarkung „Untern Budbach“ im Distrikt Kellerchen, mitten im Walde¹⁰. Erhalten sind 15 Grabsteine aus Basaltlava bzw. grauem Sandstein und drei stark verwitterte Schieferplatten. Die ältesten erhaltenen Grabmale mit noch lesbarer Inschrift in hebräischer Sprache kommen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, der größte Teil stammt aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert; (Jahreszahlen: 1885 - 1912)¹¹. Der Friedhof, der von den Hirzenacher Familien Feist und Benedikt erworben und um die Jahrhundertwende als Eigentum der israelitischen Kultusgemeinde Hirzenach beurkundet wurde, sollte 1944 als dem Deutschen Reich gehörig für 50.- RM an die Gemeinde Holzfeld veräußert werden. Der Kaufvertrag kam nicht mehr zustande, der letzte Schriftwechsel datiert vom 13. Dez. 1944¹².

Der jüdische Friedhof der Stadt Oberwesel „An der grauen Lay“ wurde für die Bevölkerung von Oberwesel und Perscheid genutzt. Der Friedhof ist 2721 qm groß. Bei der Anlegung der beiden Längswege - vermutlich Anfang des 19. Jh. - ist der Friedhof offenbar einmal aufgefüllt worden. Davon zeugen die in die Wege eingewachsenen Grabmäler der älteren Belegzeit. Auf dem Friedhof befindet sich auch die Gedenktafel für die jüdischen Gefallenen des 1. Weltkrieges, nämlich: Isidor Aschenbrand, Berthold Gerson, Alfred Gerson, Moritz Lichtenstein, Jakob Frenkel. Ursprünglich befand sich die Gedenktafel in der

Synagoge am Schaarplatz. Sie wurde 1938 nach der Synagogenschändung auf den Oberweseler Friedhof verbracht^{13,14}. Ein Belegplan des Oberweseler Friedhofs ist nicht mehr vorhanden. 1992 sind noch 66 Grabmäler vorhanden, davon 11 Doppelgräber. Aus den Stadtakten ergeben sich 12, eventuell 13 Begräbnisse für die Zeit ab 1933; von diesen Beisetzungen sind 6 Grabstätten unbekannt, weil keine Grabmäler mehr gesetzt wurden. Die letzte Beisetzung findet am 24.1.1942, wenige Monate vor den Deportationen statt, - als Henriette Kahn, geb. Schwarz, im Alter von 89 Jahren dort beerdigt wird. Der Oberweseler Friedhof war ausweislich der Satzung von 1888 im Eigentum der Synagogengemeinde.

Die bereits erwähnte St. Goarer Beerdigungsbruderschaft (Chewra Kadischa) bestattete von alters her auf dem rechtsrheinischen Friedhof in Bornich. Sie übernahm die Bekleidung der Toten, das Geleit und die Beerdigung. Bei einem Trauerfall, beispielsweise in Werlau, wurde der Tote mit dem Fuhrwerk zur Rheinfähre gebracht, auf die rechtsrheinische Seite übersetzt, dann ging die Weiterfahrt in die Bornicher Gemarkung im Haushecker Wald zum dortigen Friedhof. Die Herrichtung des Grabes, die Beisetzung, der Rückweg, dies alles mag wohl ein Tagwerk gewesen sein. Am Himmelfahrtstag trafen sich die jüdischen Männer aus Werlau und St. Goar mit den Mitgliedern der übrigen rechtsrheinischen Orte in St. Goarshausen, um die aktuellen Belange der Bruderschaft zu besprechen. Der Bruderschaft fielen auch karitative und gemeindliche Aufgaben zu. So ist es zu erklären, daß die St. Goarer und Werlauer Mitglieder der Chewra gemeinschaftlich im Jahr 1876 die St. Goarer Synagoge in der Oberstraße erwerben. Zu diesem Zeitpunkt sind in der Bruderschaft drei St. Goarer (Leopold Meyer, Samuel Haas und Markus Herz) gegenüber sechs Werlauer (Michel Kahn, Süssel Meyer, Isaak Stern, Abraham Adler, Leopold Rothschild und Israel Isidor)¹⁵. Eigentlich wollten die Werlauer Juden lieber ihren eigenen Betsaal. Bereits 1830 tragen sie der königlichen Regierung folgendes vor:

Wir haben von jeher zu der Synagoge von St. Goar gehört, obgleich die Gemeinde Werlau von da auf einem hohen, schwer zu passierenden Berge entfernt liegt und daher jederzeit unser Wünschen zur Vermeidung aller Beschwer-



Leopold Meyer aus St. Goar - Mitglied der St. Goarer Beerdigungsbruderschaft um 1876

nisse, welche mit dem Besuch der Synagoge vorzüglich in Winterzeiten und bei schlechtem Wetter verknüpft sein müssen, uns von der St. Goarer Judenschaft zu tun und uns eine eigene Synagoge errichten zu dürfen¹⁶.

Dies wurde abgelehnt, weil St. Goar allein nicht mehr lebensfähig gewesen wäre. 1844 wird die neue St. Goarer Synagoge eingeweiht, die aber der Eisenbahnlinie zum Opfer fällt. 1876 wird von den St. Goarer und Werlauer Mitgliedern der Beerdigungsbruderschaft das Ersatzgebäude in der Oberstraße erworben. 1888 schließen sich die Werlauer mit der Oberweseler Synagogengemeinde zusammen und errichten einen eigenen Betsaal im Ort. Die Synagoge in St. Goar ist bis 1940 im Miteigentum der Erwerberfamilien¹⁷. Die Chewra hatte eine wichtige Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt der jüdischen Landgemeinden. Sie blieb bis zuletzt Bindeglied zwischen den rechts- und linksrheinischen Orten. So ist es selbstverständlich, wenn im St. Goarer Kreisblatt von 1883 die Einladung zum



St. Goarer Kreisblatt - 12. Okt. 1883

„Simcha - Thora - Ball“ in St. Goarshausen veröffentlicht wird, den auch die linksrheinischen Gemeinden besuchen. 1930 wurde das Alter der St. Goarer Beerdigungsbruderschaft bereits auf 300 Jahre geschätzt. Zum damaligen Zeitpunkt waren noch Statuten aus dem Jahre 1763 erhalten¹⁸. Der letzte Vorsitzende der Chewra ist Jakob Meyer II aus Werlau (6.7.1863 - 20.12.1942, Theresienstadt), der ihr bis zur Vernichtung der Gemeinde im Jahr 1942 vorsteht. Die räumlichen Verhältnisse der Betsäle waren Mitte des 19. Jh. noch recht bescheiden. Über die Hirzenacher Verhältnisse heißt es 1831:

Hirzenach besitzt eine vor sechs Jahren umgebaute Synagoge, dieselbe ist massiv, hat eine Länge von 23 3/4 Fuß und Breite von 18 Fuß, einen Flächenraum von 463 1/2 Quadratfuß. Zu beiden Seiten des Mittelgangs befinden sich fünf Sitzbänke. In dem Vorraum ist eine Treppe angebracht, welche zu der für die Frauen bestimmten Empore führt.¹⁹

Diese Synagoge war unter großen Opfern der damaligen Gemeinde gebaut worden. Die Hirzenacher Juden hatten sich hierfür mit einer Anleihe von 500 Talern verschuldet, die der Synagogenvorsteher unabhängig von den Vermögensverhältnissen auf die Ärmern und die Wohlhabenden zu gleichen Teilen umlegte²⁰. Dieser Synagogenbau muß sich etwa auf der Höhe des heutigen Hirzenacher Bahnhofs befunden haben. Bis 1930 haben sich die Verhältnisse dort wie folgt entwickelt:

Der Ort hat noch zwei jüdische Familien, die beide Feist heißen. Hirzenach ist die typische „sterbende Gemeinde“. Seit Jahrhunderten stattliche Gemeinde, die alltäglich zweimal Minjan hatte, mußte sie ihre alte Synagoge vor rund 76 Jahren dem Bau der Rheinuferbahn opfern. Der Eisenbahnfiskus stellte 1855/56 eine neue sehr stattliche Synagoge an der Hauptstraße her. Aber die neue Zeit, die gerade durch die Eisenbahn bestimmt wurde, ließ die Gemeinde kleiner werden. Die letzte Bar Mizwa wurde 1908 in der Synagoge begangen und dabei das letzte Mal Minjan gemacht. Die zerfallende, fensterlose Synagoge, vor der inzwischen ein Baum wild wächst und auf deren Vorhof kniehoch Gras wuchert, ist vor einem Vierteljahr für 1 500 RM auf Abbruch verkauft worden.²¹

Sie wurde alsdann zum Wohnhaus ausgebaut. Die Backsteinmauern der Seitenwände des Hauses Rheinstraße 91



Hirzenach vor 1930,
Synagoge: Bildmitte, Gebäude mit zwei Türmen



Hirzenach 1992,
Synagoge: Bildmitte, hinteres Haus,
heute Wohnhaus, Rheinstr. 91

sind noch mit denen des alten Gebäudes identisch. Die Werlauer besaßen einen Betsaal keinesfalls vor 1876, vermutlich erst nach 1888. (Vergl. hierzu die Aufzeichnungen über die St. Goarer Beerdigungsbruderschaft.) Nach 1900 war der Betsaal in Werlau in einem Privathaus „bei Kuhn an der Bach“ angemietet. Er bestand aus zwei Stuben. Entsprechend dem orthodoxen Ritus war die Hinterstube für die Frauen, der vordere Raum für die Männer reserviert. Die Thorarollen wurden in einem Schrank aufbewahrt, und der Viehhändler Isaak Stern (22.3.1848 - 8.9.1931) las die Kapitel zum Sabbat. Sein Stiefsohn Jakob Meyer II (6.7.1863 - 20.12.1942) fungierte als Vorbeter. In den letzten Jahren bis zum November 1938 war der Betsaal im Haus Vollrath in der Bopparder Straße untergebracht.

In St. Goar wird am 9. August 1844 eine neue Synagoge eingeweiht²². 1853 werden die Verhältnisse in St. Goar wie folgt beschrieben:

Der Verband von St. Goar besitzt in der Stadt als Synagoge ein kleines vor etwa sechs Jahren angekauftes Privathaus das

im ersten Stock ein gewöhnliches Zimmer von 12 Fuß Tiefe, 20 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe hat. In diesem Zimmer sind 24 Sitze angebracht, welche den ganzen Raum einnehmen. Neben diesem Zimmer ist noch ein kleineres, welches durch eine Schranke von 3 Fuß Höhe von ersterem getrennt ist. Es hat dieses Zimmer ebenfalls 12 Fuß Tiefe und 9 Fuß Höhe, ist aber nur 4 Fuß breit und enthält 14 Stühle für die Frauen²³.

Vielleicht war es die räumliche Enge; die Gründe, die die Beerdigungsbruderschaft von St. Goar 1876 zum Erwerb eines Privathauses in der Oberstraße veranlassen, sind nicht überliefert. 1930 hat St. Goar noch eine Gemeinde von 5 Familien, seit 1929 ist es vom preußischen Landesverband als selbständige Gemeinde

anerkannt. Die alte Synagoge von 1844 mußte dem Bahnbau weichen, aber einzelne wertvolle Zierstücke sind in die neue Synagoge übernommen worden. Das Israelitische Familienblatt Hamburg erwähnt den sehr merkwürdigen Ortsgebrauch, wonach die Prophetenabschnitte des ganzen Jahres auf einer Sefer-Rolle, genau wie die Thorarolle, geschrieben sind. Es wird aber nur am Jom Kippur daraus vorgelesen²⁴. Seit dem 17. Jahrhundert wurden in vielen Gemeinden Memorbücher angelegt, in denen die Toten der Gemeinde, aber auch die Märtyrer früherer Zeiten geführt wurden. St. Goar besaß ein solches Memorbuch aus dem 18. Jahrhundert²⁵. Alle diese Gegenstände sind seit der Reichspogromnacht verloren. Die St. Goarer Synagoge hatte zuletzt nur noch die Funktion eines Betsaals, der durch das große Engagement der Brüder Moses und Jakob Isidor unterhalten worden ist. Die Lederfabrikanten Isidor luden zu den hohen Feiertagen oft private Gäste ein, um den Minjan wenigstens an den Festtagen garantieren zu können. Die letzte Bar Mizwa in St. Goar findet 1935 für Walter Brun statt.

In Oberwesel entwickelt sich im 19. Jh. der Schwerpunkt des Gemeindelebens. In dem Bericht von 1853 heißt es:

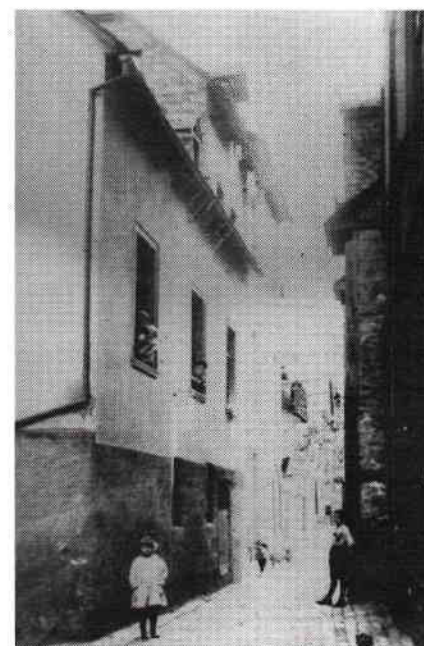
Der Verband Oberwesel besitzt eine ganz neue, geräumige mit einer Empore versehene Synagoge, welche noch einmal soviel Personen faßt, als die jüdische Gemeinde jetzt stark ist²⁶.

1808 zählte die Gemeinde Oberwesel 33 Seelen, 1851 war sie bereits auf 47 Personen angewachsen²⁷. Am 26. August 1865 weihet die Judenschaft von Oberwesel eine neue Thorarolle ein. Darüber ist folgender Bericht erhalten:

Morgens 9 Uhr zieht die Judenschaft in festlichem Zuge, verstärkt durch viele auswärtige Juden, vom Hause des Emanuel Seligmann auf dem Heumarkte über die Chaussee und Schaar nach der Schule, wohin sie die neue Thora-Rolle unter einem Baldachin und unter Trompeten und Posaunenklang, Psalmen singend, bringen. Der Rabbiner Ben Israel von Koblenz, der auch die Festrede hielt, und der Vorsänger von Bingen, fungierten mit im Zuge. Etwas eigentümlich nahm es sich aus, als der Festzug auf der Schaar mit einem kath. Begräbnisse zufällig zusammentraf. Abends war Ball bei Jakob Castor.²⁸

Weil die Synagoge einem Feuer zum Opfer fiel, wird am Schaarplatz eine neue Synagoge gebaut, die am 20. Oktober 1886 eingeweiht wird. Hierüber ist ein Bericht des damaligen Bürgermeisters Clesius erhalten:

Nachmittags - 3 Uhr ging ein feierlicher



Synagoge St. Goar, Oberstraße, vor 1938

Zug einer besonders großen Anzahl hiesiger und namentlich auswärtiger Israeliten beiderlei Geschlechts vom Hause des Handelsmanns Georg Loeb am Pliersstore aus, um aus der am Vierhellerbrunnen im Hause des Handelsmannes Simon Mayer interimistisch etablierten Notsynagoge die Thora zu holen und nach der neuen Synagoge am Schaarplatze zu übertragen. Den Zug eröffnete eine Abteilung der Kapelle des 8. Artillerieregiments aus Koblenz in Uniform. Dann folgten Kinder mit Fähnchen, große Mädchen, von denen eine, die Tochter des Handelsmannes Simon Gerson aus Perscheid namens Mathilde ein Kissen trug, worauf der Schlüssel der Synagogenüre sich befand. Darauf folgte ein von vier Männern getragener blauer Baldachin worunter der diensttuende Lehrer und Institutsinhaber Alexander Kahn von Sobernheim in pontificalibus einherschritt umgeben von lauter jungen Mädchen. Ihnen folgten dann zu zweien die Frauen und zuletzt die Männer ebenso. Der Zug ging durch die Pliersgasse, die Chaussee hinauf, bis an das Ende der Stadt, bog dann rechts ab in die Oberstraße, durchschritt das Tor des dortigen Turmes und nahm Aufstellung vor der Notsynagoge. Nachdem die neue Thora und die drei alten darausgenommen und unter den Baldachin gebracht worden waren, setzte sich der Zug wieder in Bewegung, ging durch die Oberstraße und über den Schaarplatz nach der neuen Synagoge, von deren Treppenstufen Herr Kahn eine kurze



Synagoge Oberwesel, zum Wohnhaus umgebaut, 1992

Ansprache hielt, darauf sprach von der Treppe aus die Trägerin des Schlüssels kräftige Worte mit lauter Stimme und überreichte sodann dem Schreiber dieses den Schlüssel mit der Bitte die Türe zu öffnen, was er mit einigen bedeutungsvollen Worten tat. Der Zug trat nun unter feierlicher Musik ein. Herr Kahn hielt nun in dem überaus gefüllten Tempel eine zur Feier passende längere Ansprache, worin er seinen tiefgefühlten Dank gegen die Bürgerschaft von Oberwesel für deren rege Beteiligung am Feste aussprach. Nach mehreren rituellen Gesängen und nachdem die vier Thoras in dem Schrank untergebracht waren, endete die Feier. Die Straßen, welche der Zug berührte waren sämtlich festlich beflaggt, und die Häuser der Israeliten und die Synagoge mit Kränzen und Girlanden gezieret. Der Senior der hiesigen Gemeinde, Seligmann Mayer, 80 Jahre alt, trug die neue Thora. Gleich nach Beendigung der Feier erhob sich ein sehr starkes Gewitter unter besonders häufigen und kräftigen Blitzen. Es zog von Niederrburg über den Rhein, teilte sich am Roßstein und ging dann der stärkere Teil den Rhein hinauf in der Richtung nach Süden. Merkwürdigerweise regte sich während der ganzen Zeit der Naturerscheinung kein Lüftchen²⁸.

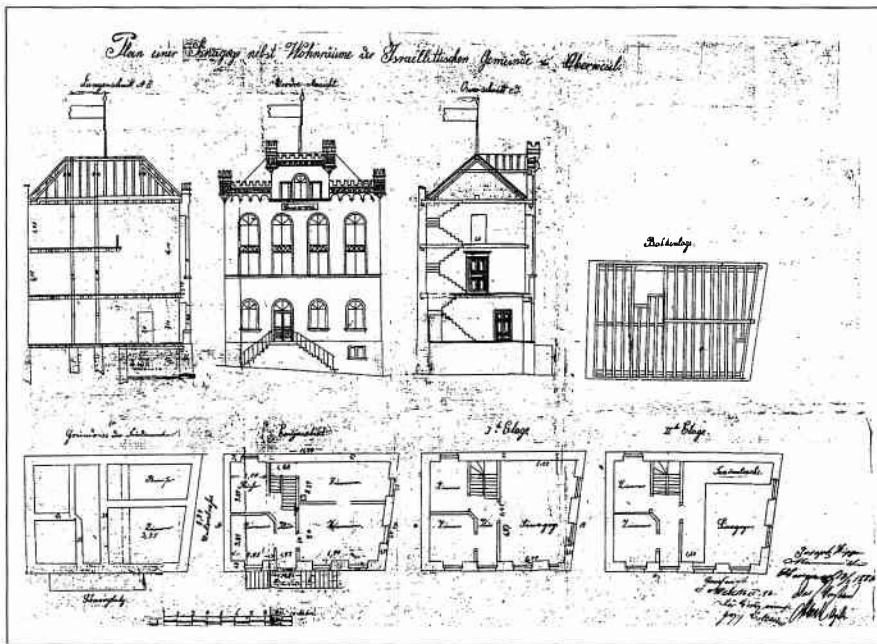
Am nächsten Tag war ein großer Festball im Rheinischen Hof. Seltsam berührt es, daß die Chronisten beide Berichte mit der Erwähnung eines Leichenzuges bzw. eines Gewitters beschließen, so als verzeichne man ein dunkles Omen, in dem sich ausdrückt, daß man die Freude über die neu gewachsene Gemeinsamkeit nicht ohne Skepsis genießt. Im Nachbarhaus der Synagoge, dem jüdischen Haus Lichtenstein, befand sich ein Brunnen, an dem die Synagogengemeinde ein Miteigentumsrecht besaß. Die Bauzeichnung der Oberweseler Synagoge ist uns erhalten geblieben²⁹.



Synagoge Oberwesel, Schaarplatz, 1926

III. Das Schicksal der Synagogengemeinden St. Goar und Oberwesel im 20. Jahrhundert

Bereits 1888 gelingt es dem damaligen Synagogenvorstand Alexander Mayer/Oberwesel die Landgemeinden Perscheid, Hirzenach und Werlau an Oberwesel zu binden. Aber die Rechtsverhältnisse waren noch Ende der zwanziger Jahre verworren. Das Gesetz von 1847, das von einer Synagogengemeinde in St. Goar ausging, war noch immer Rechtsgrundlage. Längst aber dominierten die aus der religiösen Praxis gewachsenen Zuständigkeiten die Verhältnisse. Die ehemaligen Wahlbezirke Oberwesel und Boppard waren zu funktionierenden Synagogengemeinden erstarkt. Boppard unterhielt 1931 seit mehr als 100 Jahren eine eigene Synagoge und besaß einen Friedhof, dessen Belegung bis 1676 zurückreichte³⁰. 1910 wird Josef Aschenbrand aus Hottenbach, Kreis Bernkastel, als jüdischer Religionslehrer in Oberwesel angestellt³¹. In den zwanziger Jahren ist Boppard die einzige Gemeinde des Kreises St. Goar, die einen eigenen Religionslehrer und Kultusbeamten beschäftigte. Dadurch war sie in der Lage, im Kreis St. Goar den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu gewährleisten. Der Religionslehrer Fein aus Boppard unterrichtete auch die Kinder in Oberwesel, Werlau und St. Goar³². Im Januar 1932 berichtet der Landrat an den Regierungspräsidenten und erwägt die rechtliche Selbständigkeit von Boppard und Oberwesel sowie die Neuentwicklung von Synagogengemeinden in St. Goar und Bacharach³². Die politi-



Bauzeichnung der Oberweseler Synagoge von 1886,
LHA Koblenz, Best. 631-523

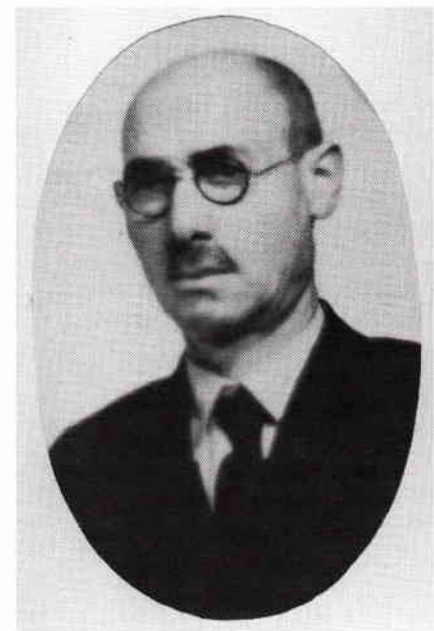
schen Verhältnisse des Jahres 1933 schneiden in die Entwicklung ein. Aus dem Jahr 1937 ist die letzte freie Satzung der Synagogengemeinde Oberwesel erhalten. Die Gemeinden Bacharach, Steeg, Oberheimbach, Niederheimbach, St. Goar, Werlau und Hirzenach sind nun als Gliedgemeinden in die Synagogengemeinde Oberwesel eingebunden. Die politische Lage bestimmt bereits die Abläufe: Angesichts der Auswanderungswellen, die die Gemeinden dezimieren, wird eine Eigenständigkeit von Bacharach und St. Goar illusorisch. Die Satzung enthält neue Passagen über den Heimfall des Vermögens an die Synagogengemeinde für den Fall, daß in den einzelnen Spezialgemeinden keine Juden mehr wohnen. Als Vorstand unterzeichnen Moritz Mayer/Oberwesel, Jakob Mayer/Oberwesel und Moritz Marx, als Repräsentanten sind Gustav Gerson, Wilhelm Frenkel und Karl und Theodor Lichtenstein gewählt. Alle Genannten stammen aus Oberwesel, die Spezialgemeinden sind nicht mehr im Vorstand repräsentiert³³.

Diese Satzung wird nie mehr mit Leben erfüllt. Mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (RGBl S. 338) verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen mit Ablauf des 31.3.1938 ihre Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts und erhalten lediglich Vereinscharakter. Im Juli 1938 teilt der Regierungspräsident mit, daß er die Sat-

zung vom 23.9.1937 genehmige, hinsichtlich der neuen Rechtslage aber die Eintragung ins Vereinsregister nachzuholen sei³⁴. Als im November 1938 in Deutschland die Synagogen brennen, sind die Synagogengemeinden rechtlich praktisch vogelfrei. Sie haben den Rechtsstatus nicht eingetragener Vereine und keine rechtswirksamen Satzungen. Damit sind ihnen schon aus formalrechtlichen Gründen die Hände gebunden, die Hilfe der Gerichte anzurufen. Es darf vermutet werden, daß dieses Gesetz ebenso wie die Erfassung des jüdischen Privatvermögens im April 1938 zur gezielten Vorbereitung der Novemberpogrome diente. Die Synagogen der Spezialgemeinden in Bacharach, Oberwesel und St. Goar wurden in der Reichspogromnacht ebenso verwüstet wie der Betsaal in Werlau. Die Häuser selbst blieben erhalten, weil in der räumlichen Enge der Mittelrheinstädte Brandstiftung zu gefährlich war. In Oberwesel werden die Thorarollen, Thorawimpel und Gebetbücher in den nahegelegenen Oberbach geworfen. In St. Goar dringt ein SA-Mann am Abend gegen 10 Uhr gewaltsam in die Synagoge in der Oberstraße ein. Alle erreichbaren Einrichtungsgegenstände werden durch das Fenster auf die Straße hinausgeworfen. Nach kurzer Zeit gesellen sich ihm weitere unbekannte Täter zu und beteiligen sich an seinem Treiben, während sich vor der Synagoge eine Menschenansammlung bildet. Die Thora-Rollen wurden auf

offener Straße verbrannt. Die Leuchter aus der Synagoge, die zu Kultzwecken dienten, wurden gestohlen, und die Jugend legte sich Gebetstücher um, mit denen sie sich auf der Straße zeigte. Die Tat wurde von einem Mann inszeniert, dem das Gerichtsurteil „eine sehr primitive Persönlichkeit mit geringem eigenen Urteilsvermögen“ bescheinigte. Die andern aber, die Urteilsfähigen, die ihn in jener Nacht tatkräftig unterstützten, wurden weder ermittelt noch belangt³⁵. Nach den Ereignissen vom November 1938 ist die Auflösung der Gemeinde unaufhaltsam.

Landrat und Stadtverwaltung drängen Moritz Mayer die Eintragung als Verein zu erwirken. Das Vermögen der Kultusgemeinde soll alsbald „arisiert“ werden. Die Stadt Oberwesel will im Januar 1939 die Synagoge von Oberwesel erwerben³⁶. Im gleichen Jahr betreibt die Stadt- und Amtskasse St. Goar die Anziehung des Synagogengrundstücks in St. Goar³⁷. Moritz Mayer wird im Abstand von vier bis sechs Wochen auf das Bürgermeisteramt zum Sachstandsbericht einbestellt. Die Satzung der Synagogengemeinde Oberwesel von 1937 wird als Grundlage für die Vereinseintragung nicht anerkannt, weil sie nicht auf Vereinsrecht zugeschnitten ist. Die Vereinsatzung soll für die jüdischen Gemeinden zentral erarbeitet werden, aber die jüdischen Dachorganisationen sind bereits in Auflösung begriffen. Am



Moritz Mayer aus Oberwesel (8.5.1876 - unbekannt verschollen), letzter Vorstand der Kultusgemeinde Oberwesel

Satzung der Jüdischen Kultusvereine
Synagogengemeinde Oberwesel nach der
Mustersatzung für jüd. Kultusvereinigungen

Durch den Vorstand der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland aufgestellt, verbindlich gemäß § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 4. August 1939 (RGBl. I, S. 1350) und genehmigt durch Erlass des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 14. August 1939.

Sitz und Name
§ 1
Die jüdische Kultusvereinigung Synagogengemeinde Oberwesel, die Rechtsverhältnisse der Kultusvereinigungen vom 26. März 1939 ein eingetragener Verein. Sie hat ihren Sitz in Oberwesel, Kreis Bad Kreuznach, Regierungsbezirk Trier, Provinz Rheinland.

Zweck
§ 2
Zweck der Kultusvereinigung ist die Betreuung des religiösen Lebens ihrer Mitglieder.
(1) Soweit die Kultusvereinigung Zweigstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist, hat sie die örtlichen Aufgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland wahrzunehmen.

Bezirk
§ 3
Die Kultusvereinigung umfaßt das Gebiet der Gemeinden Oberwesel, Bacharach, St. Goar, Niederheimbach, Werlau und Hirzenach.

Mitglieder
§ 4
Mitglieder der Kultusvereinigung sind alle Personen jüdischen Glaubens, die bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 26. März 1939 Mitglieder innerhalb des Gebietes der Kultusvereinigung oder jüdischen Gemeindefeldes waren oder nach Maßgabe der ersten Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1939 geworden sind.

Beitritt
§ 5
(1) Der Beitritt von Personen jüdischen Glaubens, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Kultusvereinigung haben, erfolgt durch Erklärung gegenüber der Kultusvereinigung.
(2) Für Personen unter 16 Jahren erfolgt der Beitritt durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

Austritt
§ 6
Der Austritt aus der Kultusvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kultusvereinigung. Er ist nur zulässig zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Auswanderung
§ 7
(1) Im Falle der Auswanderung erlischt die Mitgliedschaft mit dem Verlassen des Reichsgebietes unbeschadet des § 10.
(2) Bei einem Wegzug aus dem Bezirk der Kultusvereinigung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem an einem anderen Ort innerhalb des Deutschen Reiches ein neuer Wohnort begründet oder ein neuer ständiger Aufenthalt angenommen wird. Fällt dieser Zeitpunkt in das letzte Vierteljahr des Geschäftsjahres so endet die Mitgliedschaft erst am Ende des ersten Halbes des neuen Geschäftsjahres.

Vorstand
§ 8
Der Vorstand der Kultusvereinigung ist bevollmächtigt und verpflichtet, im Falle des Wegzugs eines Mitglieds aus dem Bezirk der Kultusvereinigung dessen Beitritt bei der für den Zukunftsort zuständigen Kultusvereinigung zu erklären.

Mitglied
§ 9
Jedes Mitglied ist zur Übernahme unbesoldeter Ämter verpflichtet. Nur aus wichtigen Gründen kann die Übernahme eines solchen Amtes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen:
a) Alter über 70 Jahre,
b) lange und dauernde Krankheit,
c) häufige und langandauernde Abwesenheit.

Vorstand
§ 10
Der Vorstand verwaltet die Kultusvereinigung; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Zusammensetzung
§ 11
(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. besteht aus höchstens sieben Personen. Zu der Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung ist der Vorstand der Kultusvereinigung aus übrigen Vorstandsmitgliedern. Sie befüllen die Bestätigung durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland; diese gilt als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten, nachdem die Eintragung der Kultusvereinigung in das Vereinsregister angefertigt ist und die Namen der Vorstandsmitglieder mitgeteilt sind, Einspruch erhoben wird.

Erweiterung
§ 12
(1) Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Zusätze und Ergänzungen vorzunehmen. Ergänzungen finden nicht statt, solange die Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten ist.
(2) Sind Vorstandsmitglieder nicht vorhanden, so können solche von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bestellt werden.

Mitgliedschaft
§ 13
(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Vorstandsmitglied auswandert oder so der Erfüllung seiner Aufgaben länger als sechs Monate verhindert ist.
(2) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus dem Vorstand ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Beschluß des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner nicht betroffenen Mitglieder.

* In Gerichten, in denen das dem bestehenden Zustand entspricht, kann zwischen die Worte "Personen" eingefügt werden.

§ 13
(3) Der Ausschluss aus dem Vorstand kann auch durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland erfolgen.

Vorstand
§ 14
(1) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
(2) In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Beschluß des Vorstandes herbeizuführen.
(3) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Rabbiner der Kultusvereinigung beratend teil. Sind in der Kultusvereinigung mehrere Rabbiner tätig, so wird die Teilnahme durch Beschluß des Vorstandes geregelt.
(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zusammensetzung
§ 15
(1) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wird er durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich rechtsgültig vertreten. Unter diesem Vorbehalt kann der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern bestanden sein, wenn ein Mitgliedern beauftragt ist, an seiner Stelle zu vertreten.
(2) Rechtsgültige Erklärungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Aufgaben
§ 16
(1) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete beratende Organe bestellen.
(2) Der Vorstand kann die Verwaltung einzelner Aufgabengebiete besonderem Ausschuss übertragen, dessen obersten Mitgliedern der Vorstand auch sonstige Mitglieder der Kultusvereinigung zugeordnet werden kann.

Beiträge
§ 17
(1) Die Mitglieder sind zur Leistung der örtlichen Beiträge verpflichtet.
(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft. Bei Zuzug aus dem Bezirk einer anderen Kultusvereinigung werden Zahlungen, die an diese innerhalb der Fristen des § 7 Absatz 2 weiter zu leisten sind, angerechnet.
(3) Die Beitragspflicht endet im Falle der Auswanderung und des Todes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Verpflichtung
§ 18
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand der Kultusvereinigung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu erteilen und alle hierauf bezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Beitrag
§ 19
(1) Soll ein Beitrag erhoben werden, so erteilt der Vorstand der Kultusvereinigung eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge festgesetzt und das Verfahren der Veranlagung und Einziehung geregelt wird.
(2) Der Beitrag kann für verschiedene Gruppen von Mitgliedern in verschiedener Höhe festgesetzt werden.
(3) Die Festsetzung der Höhe des Beitrages bedarf der Zustimmung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Haushalt
§ 20
Für die Benutzung von Einrichtungen der Kultusvereinigung können besondere Entgelte erhoben werden, und zwar nach Entschluß der Kultusvereinigung, dessen Inhalt im voraus bestimmt, seinen allgemeinen Maßstäben und Sätzen.
Haushaltplan und Rechnungswesen

Verwaltung
§ 21
(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben werden aus dem Vermögen und aus Entgelten für die Benutzung von Einrichtungen der Kultusvereinigung gedeckt, soweit erforderlich, auch aus Beiträgen der Mitglieder und Zuschüssen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.
(2) Soweit die Kultusvereinigung Zweigstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist, werden für die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Verfügung gestellt. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Auflösung
§ 22
(1) Die Auflösung der Kultusvereinigung erfolgt durch mit zwei Dritteln Mehrheit der Mitglieder gefaßten Vorstandesbeschluß, der der Zustimmung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bedarf.
(2) Die Auflösung der Kultusvereinigung erfolgt ferner durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen ihrer Mitglieder.
(3) Die Liquidatoren werden von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bestellt. Bis zur Bestellung sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
(4) Übereinstimmend alle Liquidatoren ist für ihre Beschlüsse nicht erforderlich. Die Vorschriften über den Vorstand finden auf die Liquidatoren Anwendung.

Auflösung
§ 23
Der Vorstand der Kultusvereinigung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Satzungsänderung
§ 24
Der Vorstand der Kultusvereinigung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Bereitsgegeben durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland e.V. Berlin / Druck: Neudruckerei, Berlin
OBERWESSEL, den 13. Juni 1942
Moritz Mayer

Mustersatzung für jüdische Kultusvereinigungen 1939, LHA Koblenz, Best. 602,43 Nr. 38

27.7.1939 teilt Moritz Mayer mit, daß er die Vereinsbildung nicht mehr verfolgen will. Die zerstörte Synagoge in Oberwesel soll verkauft werden, die jüdische Gemeinde will sich auflösen. Die Verwaltung besteht aber auf der Eintragung ins Vereinsregister, um den pseudolegalen Grundstückserwerb abwickeln zu können. Im Sommer 1939 ist reichsweit eine Mustersatzung zur Eintragung der Synagogengemeinden in die Vereinsregister erstellt. Im Dezember 1939 bestellt die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Moritz Mayer zum Vorstand der Oberweseler Kultusgemeinde. Im August 1940 wird die Synagogengemeinde unter Nr. 37 in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Goar eingetragen. Der Handlungsspielraum für Moritz Mayer ist gleich null. Die nun erreichte neue „Rechtsfähigkeit“ dient nur noch zur Abwicklung der Vermögensverhältnisse: Moritz Mayer muß die staatlich organisierte Ausraubung der Kultusgemeinde gegenzeichnen^{36,38}.

Mit den Deportationen, die zwischen April und Juli 1942 stattfinden, wird auch die Synagogengemeinde Oberwesel mit ihren Spezialgemeinden in Bacharach, Nieder- und Oberheimbach, St. Goar, Werlau und Hirzenach ausgelöscht. Von den 1937 gewählten Vor-

ständen und Repräsentanten gelingt dem Tabakhändler Jakob Mayer 1941 die Flucht nach Amerika. Moritz Marx stirbt am 26.6.1938, Gustav Gerson am 29.11.1940 in Oberwesel. Moritz Mayer, Wilhelm Frenkel, Theo und Karl Lichtenstein werden deportiert. Moritz May-

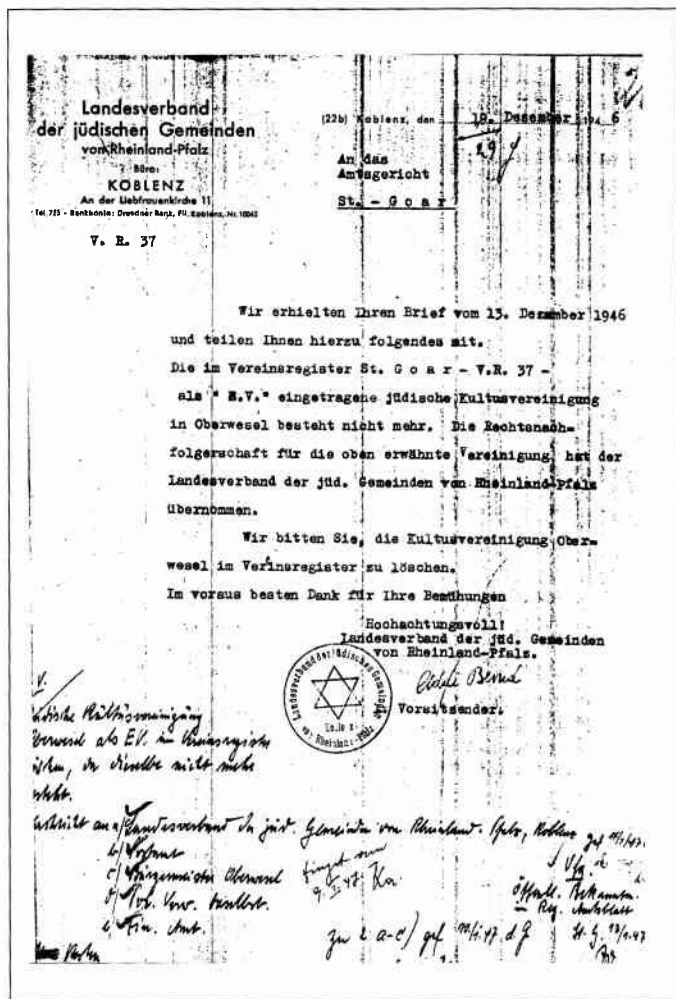


Theodor Lichtenstein (10.4.1888 - verschollen in Auschwitz)



Wilhelm Frenkel (8.9.1878 - verschollen unbekannt)

Antrag an das
Verbandsregister
auf Löschung der
jüdischen
Kultusgemeinde
Oberwesel, 1946
- LHA Koblenz,
Best. 602,43
Nr. 38



er und Wilhelm Frenkel sind unbekannt
Orts verschollen. Theo Lichtenstein
kam in Auschwitz um. Sein Vater Karl
Lichtenstein (18.4.1857 - 11.5.1952)
überlebt Theresienstadt. Am 25. Juli 1945
kommt er mit fünf anderen Oberwesel-
lern aus dem Lager zurück. Das Vertrau-



Karl Lichtenstein aus Oberwesel (links) bei
der Einweihung des Betsaals der Kultus-
gemeinde Koblenz

en zu den Nachbarn ist zerbrochen. Die
Überlebenden von Oberwesel wandern
in die Vereinigten Staaten aus. Zu die-
sem Zeitpunkt ist Karl Lichtenstein 89
Jahre alt. Ein letztes Dokument auf deut-
schem Boden ist ein Foto, das ihn ge-
meinsam mit Addi Bernd bei der Ein-
weihung des provisorischen Betsaals der
jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
zeigt^{39,40,41}. Im Dezember 1946 meldet
Addi Bernd dem Vereinsregister, daß
„die jüdische Kultusvereinigung Ober-
wesel“ erloschen ist³⁸.

Quellen und Literaturhinweise:

- 1 Battenberg, Friedrich:
Judenordnungen der frühen Neuzeit
in Hessen, in: Neunhundert Jahre
Geschichte der Juden in Hessen,
Wiesbaden 1983.
- 2 Battenberg, Friedrich:
Judenordnungen in Hessen - Darm-
stadt, Wiesbaden 1987.
- 3 Kahlenberg, Friedrich P.: Jüdische
Gemeinden am Mittelrhein, in: Zwi-
schen Rhein und Mosel, S. 359 ff.,

Boppard 1966.

- 4 Thill, Hildburg-Helene: Lebensbil-
der jüdischer Koblenzer und ihre
Schicksale, S.23 ff., Stadtbibliothek
Koblenz 1987.
- 5 Heid, Schoeps, Sassenberg (Hrsg.):
Wegweiser durch das jüdische Rhein-
land S. 387, Berlin 1992.
- 6 Reglement zum Gesetz über die Ver-
hältnisse der Juden vom 23.Juli 1847
- Beilage zum Amtsblatt Nr.35/1847
der Königl. Regierung zu Coblenz -
LHA Koblenz, Best. 631 - 925.
- 7 LHA Koblenz, Best. 631 - 519.
- 8 Becker, Christian : Ein vergessenes
Kapitel Heimat- und Kulturgeschich-
te: Die Geschichte der Juden im Amt
Rheinfels, in Bornich und der jüdi-
sche Friedhof im Haushecker Wald,
unveröffentlichte Arbeit von Pfarrer
Becker im Pfarrarchiv Bornich.
- 9 Arnsberg, Paul: Jüdische Gemein-
den in Hessen, Frankfurt 1971.

Anmerkung zu 8) u. 9) : Der jüdische
Friedhof in Bornich ist wesentlich
älter als Paul Arnsberg annimmt. Die
Erörterungen von Pfarrer Becker
decken sich mit den Altersangaben
über die Beerdigungsbruderschaft
und mit den noch erhaltenen Grab-
mälern im Altbestand des Friedhofs.

- 10 LHA Koblenz, Best. 638 - 2358.
- 11 v. Ledebur/Casparly: Die Kunstdenk-
mäler von Rheinland - Pfalz: Stadt
Boppard Teil II, S. 878 ff., München
1988.
- 12 LHA Koblenz, Best 638 - 2358.
- 13 Meyer, H.G./ Landeszentrale für
politische Bildung Rheinland - Pfalz
(Hrsg.): Gedenkstätten für die Opfer
des Nationalsozialismus in Rhein-
land - Pfalz, 2.erw.Aufl., S.86, Mainz
1991.
- 14 Zeitzeugenaussage: Herbert Lichten-
stein, New York.
- 15 Urk. Notar Euler, Nr. 2131/1876.
- 16 StA Koblenz, Abt. 441, Nr. 1658.
- 17 LHA Koblenz, Best. 638 - 2303.
- 18 Israelitisches Familienblatt Hamburg
Nr.25/1930, Lilienthal: Mit jüdischen
Augen durch deutsche Lande.

- 19 StA Koblenz, Abt. 441 Nr. 9720.
- 20 StA Koblenz, Abt. 441 Nr. 1658.
- 21 Lilienthal, s. Ziff. 18) ebenda.
- 22 Ensgraber, Leopold: Chronik der Stadt St. Goar, S.36, Oberwesel 1984.
- 23 StA Koblenz, Abt. 441, Nr. 9720.
- 24 Lilienthal, s. Ziff. 18), ebenda.
- 25 Kober, Adolf: Aus der Geschichte der Juden im Rheinland, in: Wiesmann, Falk (Hrsg.): Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland, S.69, Düsseldorf 1985.
- 26 StA Koblenz, Abt. 441, Nr. 9720.
- 27 Kober, s. Ziff. 25) ebenda, S. 95.
- 28 Lange, Christa: Unveröffentlichte Chronik der Stadt Oberwesel, Stadtarchiv Oberwesel.
- 29 LHA Koblenz Best. 631 - 523.
- 30 Rheinzeitung Ausgabe St. Goar, Nr. 90/1992 - 15. 4. 1992.
- 31 LHA Koblenz, Best. 631 - 519.
- 32 LHA Koblenz, Best. 638 - 753.
- 33 Stadtarchiv Oberwesel
Alt.-Reg. 363 - 1.
- 34 Stadtarchiv Oberwesel
Alt.-Reg. 363 - 2.
- 35 Landgericht Koblenz - 9 KLS 15/49
(93/49) - 3, Urteil vom 21.6.1949.
- 36 Stadtarchiv Oberwesel
Alt.- Reg. 363 -2.
- 37 LHA Koblenz, Best. 638 - 2303.
- 38 LHA Koblenz, Best. 602,43, Nr. 37.
- 39 Gedenkbuch: Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 - 45, Bundesarchiv Koblenz 1986.
- 40 Bundesarchiv Koblenz,
ZSG 138 - 45, S. 129, 130.
- 41 Zeitzeugenaussagen: Addi Bernd und Herbert Lichtenstein, New York.